SPORT union

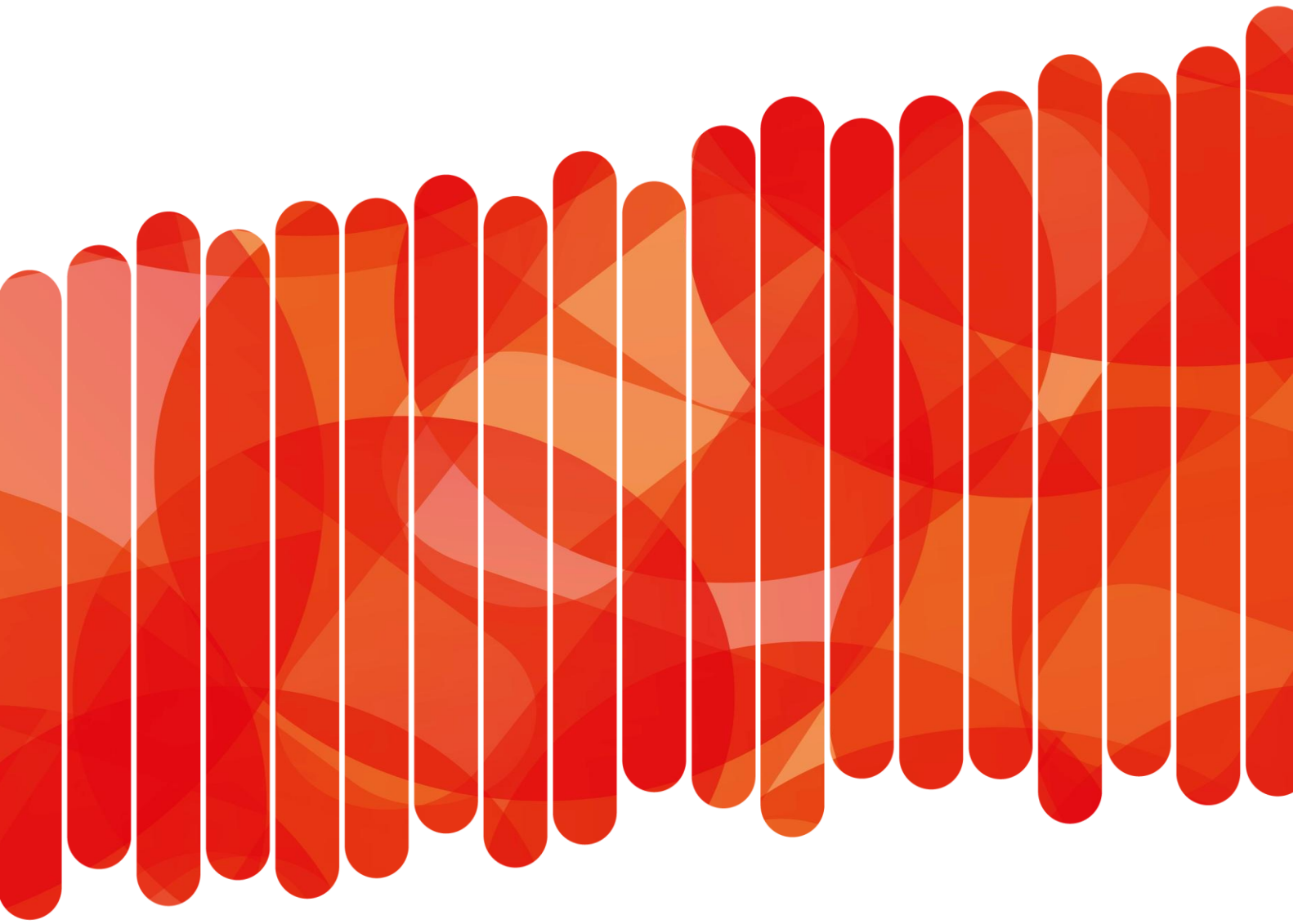

STATUTEN DER SPORTUNION OBERÖSTERREICH

Lt. Beschluss des Landestages vom 18. September 2026

Wir bewegen Menschen

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes 3
§ 2 Zweck der SPORTUNION Oberösterreich 3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes 4
§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel 5
§ 4a Begünstigungswürdigkeit 5
§ 5 Mitglieder des Verbandes 8
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft 9
§ 7 Ende der Mitgliedschaft 9
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder 10
§ 9 Organe des Verbandes 12
§ 10 Der Landestag 12
§ 11 Wirkungsbereich des Landestages 14
§ 12 Die Landeskonferenz 15
§ 13 Die Landessportkonferenz 15
§ 14 Die Landesleitung 16
§ 15 Aufgaben der Landesleitung 17
§ 16 Ausschüsse der Landesleitung 18
§ 17 Bezirksleitungen 19
§ 18 Landesrechnungsprüfer 19
§ 19 Geschäftsordnung 20
§ 20 Landesdisziplinarausschuss 20
§ 21 Landesschiedsgericht 21
§ 22 Vertretung des Verbandes 22
§ 23 Landesgeschäftsstelle 23
§ 24 Auflösung des Verbandes 23
§ 25 Funktionsbezeichnung 24

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes

(1) Der Verband führt den Namen "SPORTUNION Oberösterreich", er bezeichnet sich aufgrund seines Tätigkeitsbereiches und seiner Vereinszwecke als Verband bzw. Landesverband.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf das Bundesland Oberösterreich.

(3) Die SPORTUNION Oberösterreich gehört dem Bundesverband sohin der SPORTUNION Österreich, ZVR 743211514, mit Sitz in Wien an.

§ 2 Zweck der SPORTUNION Oberösterreich

(1) Die SPORTUNION Oberösterreich ist ein nicht auf Gewinn gerichteter, überparteilicher Verband, der seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit ausübt im Sinne § 34ff BAO in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Zweck der SPORTUNION Oberösterreich ist

a. die ausschließliche und unmittelbare Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft, insbesondere der Mitglieder der Mitgliedsvereine durch Pflege und Ausübung aller Arten von Bewegung und Sport unter Bedachtnahme auf die ethischen und geistigen Werte des Christentums im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport unter Wahrung der österreichischen Kultur (als Region Europas) sowie der Gleichbehandlung der Geschlechter.

b. die Förderung, Beratung und Unterstützung der angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder in allen Belangen

c. Die Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen mit in- und ausländischen Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen.

Wir bewegen Menschen. Das ist der Kernauftrag der SPORTUNION. Ziel ist es, Bewegung und Sport lebenslang und für alle Zielgruppen in einer an christlich-sozialen Werten orientierten Gemeinschaft anzubieten. In unserer Arbeit legen wir Wert auf die Gleichbehandlung aller Menschen und die Einhaltung unserer Werte und Regeln. Der Verband und seine

Mitglieder bekennen sich dabei zum Ehrenkodex der SPORTUNION und verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen. Der Verband bekennt sich weiters zu seinem aktuell geltenden Kinder- und Jugendschutzkonzept zum umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Die ideellen Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes sind unter Beachtung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit:

(1) Unterstützung der Sportausübung in allen Leistungs- und für alle Altersstufen;
(2) Angebote an gesundheitsfördernden Maßnahmen;
(3) Durchführung von und Mitwirkung an nationalen und internationalen Projekten, die zur Erreichung des Vereinszwecks dienlich sind;
(4) Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettbewerben und Meisterschaften;
(5) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen und Tagungen sowie Beschaffung und zur Verfügungstellung geeigneter Lehr- und Ausbildungsmittel;
(6) Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere eigener Verbandszeitschriften, auch in elektronischer Form sowie Öffentlichkeitsarbeit;
(7) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von und Beteiligung an Sportstätten aller Art, von Verbandslokalitäten und sonstigen Freizeiteinrichtungen;
(8) Stiftung und Verleihung von Ehrengaben sowie von Leistungs- und Ehrenzeichen;
(9) Gewährung von Förderungsbeiträgen an die Vereine und deren Mitglieder nach freiem Ermessen;
(10) Gründung und Beteiligung an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen), welche zum Erreichen des Verbandszweckes dienlich sind;
(11) Kooperationen mit anderen nationalen und internationalen Organisationen;
(12) Entgeltliche Erbringung von Lieferungen und sonstigen Leistungen, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht, an andere gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, welche dieselben Zwecke fördern, wie jene, welche in diesem Statut genannt sind, in einem Ausmaß, welches unter 25% der Gesamttätigkeit des Verbands

gelegen ist, wobei eine Verrechnung an den Leistungsempfänger zu Selbstkosten erfolgt;

(13) Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 4a Abs 4 Z 1 lit b EStG in Verbindung mit § 40a Z 1 BAO.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

(1) Beiträge der Mitglieder;
(2) Einnahmen aus Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Workshops;
(3) Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen, sowie Projekten;
(4) Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln;
(5) Zuteilungen aus den besonderen Bundessportförderungsmitteln;
(6) Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen, Erträgnisse aus Verbandslokalitäten oder sonstige Einnahmen, die dem Verbandszweck dienen;
(7) Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbebeiträge sowie sonstige Zuwendungen.
(8) Einnahmen aus Beteiligungen an juristischen Personen;

(9) Einnahmen aus der Erbringung von Lieferungen und sonstigen Leistungen, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht, an andere gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, welche dieselben Zwecke fördern, wie jene, welche in diesem Statut genannt sind.

§ 4a Begünstigungswürdigkeit

(1) Die Tätigkeit des Verbands ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Tätigkeit erfolgt ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der BAO.

Allfällige Nebenzwecke, welche im Sinne der §§ 34 ff BAO nicht begünstigt sind, sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens in einem Ausmaß verfolgt, welches 10% der Gesamtressourcen nicht übersteigt.

Sollten Zufallsgewinne auftreten, so werden diese ausschließlich zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet.

(2) Der Verband darf sich zur Verfolgung seiner Zwecke Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO bedienen, wobei deren Wirken wie eigenes Wirken des Verbands anzusehen ist.

(3) Der Verband kann auch selbst teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 40 Abs 1 BAO tätig werden.

(4) Bei Ausscheiden aus dem Verband und bei Auflösung des Verbands dürfen die Verbandsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

(5) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Verbands treten zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als dies bei Erfüllung der Zwecke des Verbands unvermeidbar ist.

Der Verband darf begünstigungsschädliche Betriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bzw Gewerbebetriebe sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn der Verband über eine Ausnahmebewilligung gemäß § 44 Abs 2 BAO verfügt oder eine solche gemäß § 45a BAO für den jeweiligen Betrieb als erteilt gilt.

Überschüsse der in diesem Absatz genannten Betriebe dienen ausschließlich der Förderung gemeinnütziger Zwecke.

(6) Der Verband hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.

(7) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die in den Statuten angeführten spendenbegünstigten Zwecke verwendet.

(8) Verbandsmittel dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.

(9) Der Verband darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.

(10) Der Verband kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, allerdings nur im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben.

Der Verband darf weiters unter Berufung auf § 40a Z 1 BAO, zur Verwirklichung eines von ihm verfolgten begünstigten Zwecks, anderen Organisationen, sofern diese aufrecht spendenbegünstigt sind, Mittel zuwenden, und zwar nur mit einer entsprechenden Widmung, zur unmittelbaren Förderung dieses Zwecks und auch nur dann, wenn Zwecküberschneidung vorliegt. Zwecküberschneidung liegt nur dann vor, wenn zumindest einer der von der empfangenden Organisation verfolgten Zwecke in einem der vom Verband verfolgten Zweck Deckung findet.

(11) Der Verband darf, unter Berufung auf § 40a Z 2 BAO, zur Verwirklichung eines von ihm verfolgten begünstigten Zwecks, teilweise, aber nicht überwiegend Lieferungen und sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht, an andere gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften (Leistungsempfänger) erbringen. Dem Leistungsempfänger dürfen nur die Selbstkosten verrechnet werden. Teilweise, aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen und sonstigen Leistungen liegt vor, wenn sie in einem Ausmaß erfolgt, welches unter 25% der Gesamttätigkeit des Verbands gelegen ist.

(12) Der Verband kann, soweit die materiellen Mittel und der Verbandszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Verbandsmitglieder, darin eingeschlossen Verbandsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Verbandstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

(13) Der Verband kann in Form von Kooperationen, sohin in Form von planmäßigem Zusammenwirken mit anderen (Kooperationspartnern), tätig werden. Falls nicht jeder Kooperationspartner die Voraussetzungen abgabenrechtlicher

Begünstigungen im Sinne der §§ 34 bis 47 BAO erfüllt, so muss sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Verbands im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung des begünstigten Zweckes des Verbands darstellen und es darf zu keinem Abfluss von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgütern oder wirtschaftlichen Vorteilen) an einen nicht gemäß §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

(14) Der Verband darf im Sinne des § 39 Abs 3 BAO auch die Zusammenfassung oder Leitung von Körperschaften übernehmen. Wenn sich unter den zusammengefassten oder geleiteten Körperschaften auch solche befinden, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO selbst nicht erfüllen, so sind solche Körperschaften von der Zuwendung von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgütern und wirtschaftliche Vorteile) auszuschließen. Die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Zusammenfassungs- und/oder Leitungsfunktion gegenüber diesen Körperschaften muss entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgen. Darüber hinaus müssen durch die Zusammenfassungs- und/oder Leitungsfunktion die begünstigten Zwecke des Verbands unmittelbar gefördert werden.

(15) Der Verband ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der § 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

§ 5 Mitglieder des Verbandes

(1) Ordentliche Mitglieder – die Vereine

Ordentliches Mitglied kann, über Antrag, jeder von der Vereinsbehörde nicht untersagte gemeinnützige Verein bzw. Verband werden, der

a. Sport und Bewegung jedweder Art pflegt,

b. seinen Sitz im Bundesland Oberösterreich hat,
c. die Statuten der SPORTUNION Oberösterreich anerkennt,
d. sich im Namen und in seinen Satzungen zur SPORTUNION Österreich und zu deren Grundsätzen bekennt, und
e. keinem anderen Dachverband angehört

(2) Außerordentliche Mitglieder – natürliche und juristische Personen, die die Verbandszwecke maßgeblich fördern und von der Landesleitung aufgenommen wurden.
(3) Ehrenmitglieder, insbesondere auch in Verbindung mit Ehrenfunktionen – natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um die SPORTUNION Oberösterreich erworben haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verband beginnt mit dem Tag des Beschlusses der Aufnahme durch die Landesleitung, bei Ehrenmitgliedern mit dem Tag des Ernennungsbeschlusses durch den Landestag.

(2) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder werden von der Landesleitung aufgenommen, wobei eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder setzt einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Landesverband und Anerkennung der Verbandsstatuten voraus. Die Aufnahme von beitrittswilligen Vereinen kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Ehrenmitglieder werden mit ihrer Zustimmung auf Antrag der Landesleitung (zwei Drittel Mehrheit) vom Landestag mit zwei Drittel Mehrheit ernannt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a. durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit; bei Mitgliedern der Landeskonferenz und der Landessportkonferenz mit formeller Beendigung der Funktionsausübung in diesen Organen.
b. durch Austritt, oder
c. durch Ausschluss

(2) Der Austritt aus der Sportunion Oberösterreich steht jedem Mitglied erst nach Erfüllung der noch ausständigen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband frei. Er muss schriftlich erfolgen und wird mit dem Einlangen in der Geschäftsstelle wirksam.

Der Landesverband hat das Recht, finanzielle Unterstützungen, die der Verband gewährt hat, aliquot zurückzufordern, wenn die Förderungen nicht länger als zehn Jahre ab Überweisung zurückliegen.

(3) Der Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes kann insbesondere erfolgen wegen

a. beharrlichen Verstößen gegen die Verbandsstatuten,
b. Schädigung des Ansehens des Verbandes oder seiner Funktionsträger,
c. Nichtbefolgung von Beschlüssen des Landestages, der Landeskonferenz oder der Landesleitung,
d. Verlust der Gemeinnützigkeit, oder
e. wegen beharrlicher Verstöße des Mitgliedsvereins oder seiner Mitglieder gegen die gesetzlichen Anti-Dopingbestimmungen.

Der Ausschluss erfolgt, nach Anhörung des Bezirksobmannes (sofern diese Position besetzt ist), durch die Landesleitung mit zwei Drittel Mehrheit.

Gegen den Ausschluss eines Mitgliedsvereines steht diesem die Beschwerde an das Landesschiedsgericht zu. Diese ist binnen vier Wochen nach schriftlicher Verständigung schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzubringen. Die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ist endgültig, wobei die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung ruhen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der Sportunion Oberösterreich haben

a. Nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung bzw Einladung das Recht der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen sowie das Recht der Benützung von Verbandseinrichtungen gegen Leistung des hierfür jeweils festgelegten Entgelts.
b. die Pflicht, die statutenmäßigen Ziele und Interessen des Verbandes tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.

(2) Die **ordentlichen Mitglieder** haben

a. am Landestag Sitz, Stimme sowie das Recht auf Einbringung von Anträgen gemäß § 10 Abs (3) dieser Statuten und auf umfassende Information durch das jeweilige Organ. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, sind Informationen über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes den betreffenden Mitgliedern binnen vier Wochen zu geben, wobei diese vertraulich zu behandeln sind.

b. die Pflicht, die vom Landestag festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und den Beschlüssen des Verbandes Folge zu leisten.

c. Die Pflicht dem Verband Änderungen der Vereinsstatuten sowie der Vereinsleitung und den Mitgliederstand zu übermitteln. Die vom Landesverband angeforderten Berichte sind der Landesgeschäftsstelle unverzüglich bekannt zu geben.

d. Die Mitgliedsvereine erklären sich mit der automatisationsunterstützten Verarbeitung der dem Verband bekanntgegebenen Daten innerhalb des Verbandes unter Bedachtnahme auf die Datenschutzgrundverordnung und das Datenschutzgesetz einverstanden.

(3) Die **außerordentlichen Mitglieder** haben das Recht, am Landestag mit beratender Stimme teilzunehmen. Bei juristischen Personen ist die Zahl der Vertreter auf eine Person beschränkt.

(4) **Ehrenmitglieder** haben das Recht, am Landestag und in der Landeskonferenz mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

(5) Die Mitgliedsvereine tragen dafür Sorge, die erforderlichen Rechtsgrundlagen (Einwilligung, allenfalls Mitgliedsvertrag/ Beitrittserklärung, usw.) für die Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten ihrer Mitglieder (natürliche Personen) an die SPORTUNION Oberösterreich sowie an die SPORTUNION Österreich und an die jeweils einschlägigen, das Mitglied betreffenden Fachverbände für Zwecke der Informationsvermittlung über die Tätigkeit dieser Organisation an das Mitglied sowie für die Sportausübung und Abwicklung von Sportbewerben herzustellen und beizubringen.

§ 9 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind

a. der Landestag,
b. die Landeskonferenz,
c. die Landessportkonferenz,
d. die Landesleitung,
e. die Bezirksleitungen,
f. die Landesrechnungsprüfer,
g. der Landesdisziplinarausschuss und
h. das Landesschiedsgericht.

(2) Die Funktionsperiode der Landesleitung, der Landesrechnungsprüfer und des Landesdisziplinarausschusses beginnt mit der Wahl und beträgt vier Jahre und dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an. Eine Wiederwahl ist möglich

§ 10 Der Landestag

(1) Der **ordentliche Landestag**, die Mitgliederversammlung der SPORTUNION Oberösterreich, findet alle vier Jahre statt.

(2) Ein **außerordentlicher Landestag** ist über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus auch einzuberufen, wenn

a. zwei Drittel der Landesleitungsmitglieder oder
b. ein Zehntel der Mitglieder des Verbandes schriftlich unter Angabe von Gründen oder
c. beide Landesrechnungsprüfer

dies verlangen. Er ist von der Landesleitung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

(3) Die Einberufung zum Landestag erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Bei der Wahl der Form der Einladung (per Post oder in digitaler Form [wie E-Mail oder einer Plattformlösung]) ist einerseits darauf Bedacht zu nehmen, dass die Mitglieder die Gelegenheit haben, von Zeit, Ort und Gegenstand des Landestags rechtzeitig Kenntnis zu erlangen und andererseits insbesondere auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit Bedacht zu nehmen. Mit der Einberufung sind die Delegiertenkarten in analoger oder digitaler Form zu übersenden oder zur Verfügung zu stellen. Anträge und

Wahlvorschläge der stimmberechtigten Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens zwanzig Tage vor dem Landestag nachweislich schriftlich, und zwar per Einschreiben, bei der Landesgeschäftsstelle eingelangt sein.

(4) Der Landestag besteht aus

a. den Delegierten der Mitgliedsvereine,
b. den Mitgliedern der Landeskonferenz,
c. den Mitgliedern der Landessportkonferenz,
d. den Ehrenmitgliedern,
e. den Mitgliedern des Disziplinarausschusses,
f. den Landesrechnungsprüfern.

(5) Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt, zum Landestag pro hundert umlagepflichtige Vereinsmitglieder einen, insgesamt aber höchstens fünf Delegierte zu entsenden. Ein Delegierter steht jedoch jedem Mitgliedsverein zu. Jeder Verein kann durch einen oder mehrere Delegierte vertreten werden, höchstens jedoch mit jener Anzahl von Delegierten, als ihm Delegiertenstimmen zustehen. Die Übertragung von Delegiertenstimmen an andere Vereine oder Funktionäre sofern sie nicht Mitglied des jeweiligen Vereines sind, ist nicht gestattet.

Die Anzahl der jeweiligen Delegierten pro Mitgliedsverein wird von der Landesleitung auf Basis der zuletzt bekannt gegebenen umlagepflichtigen Mitglieder festgelegt.

(6) Die Leitung des Landestages obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem an Jahren ältesten Vizepräsidenten.

(7) Der Landestag ist bei statutengemäßer Ausschreibung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Der Landestag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht Ausnahmen in diesen Statuten vorgesehen sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen.

(9) Wahl der Mitglieder der Organe: Gewählt wird zunächst der Präsident; die übrigen Organe werden en block gewählt.

(10) Virtueller und hybrider Landestag

a. Die ordentlichen wie auch die außerordentlichen Landestage können nicht nur physisch in Präsenz, sondern, bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten, gemäß § 2 VirtGesG auch virtuell stattfinden. Hiervon ausgenommen ist der Landestag zur Auflösung des Verbands; dieser darf ausschließlich physisch in Präsenz stattfinden.

b. Über die Form der Abhaltung des Landestags entscheidet die Landesleitung mit einfacher Mehrheit. Darüber hinaus kann die Landesleitung auch die Abhaltung eines hybriden Landestags gemäß § 4 VirtGesG beschließen.

c. Die Einzelheiten zum Ablauf, zu den organisatorischen und technischen Voraussetzungen eines virtuellen oder hybriden Landestags sind von der Landesleitung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

d. Sollte es bei einzelnen Teilnehmern des Landestags zu individuellen Verbindungsproblemen kommen, so bildet dies keine Grundlage für die Anfechtung eines in einem virtuellen oder hybriden Landestags gefassten Beschlusses.

e. Für die Abhaltung eines virtuellen oder hybriden Landestags gelten im Übrigen die Bestimmungen für physische Landestage sinngemäß.

§ 11 Wirkungsbereich des Landestages

Dem Landestag sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Landesleitungsmitglieder und der Funktionäre.
b. Genehmigung der Jahresabschlüsse der letzten Funktionsperiode und diesbezügliche Entlastung der Landesleitung.
c. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Landesleitung und deren Stellvertreter, der Landesrechnungsprüfer und der Mitglieder des Landesdisziplinarausschusses.
d. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (zwei Drittel Mehrheit).
e. Festsetzung der Beiträge und allfälliger sonstiger Abgaben.
f. Beschlussfassung über die Änderungen der Statuten, welche diese inhaltlich abändern und keine bloßen Klarstellungen oder die

Beseitigung von offensichtlichen Unrichtigkeiten, wie Schreibfehler betreffen (zwei Drittel Mehrheit).

e. Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge, welche in den Wirkungsbereich des Landestags fallen.

f. Entscheidung über Verbandsauflösung (drei Viertel Mehrheit).

§ 12 Die Landeskonferenz

(1) Der Landeskonferenz gehören an:

a. die Mitglieder der Landesleitung und ihre Stellvertreter
b. die Bezirksobmänner oder deren Stellvertreter, soweit die Positionen der Bezirksobmänner besetzt sind,
c. die Ehrenmitglieder,
d. als beratende, aber NICHT stimmberechtigte Mitglieder gehören der Landesleitung an
i. der Landesgeschäftsführer und
ii. ein vom Landesgeschäftsführer eingesetzter Mitarbeiter.

(2) Die Landeskonferenz dient der Beschlussfassung über ihr von der Landesleitung zugewiesenen Angelegenheiten.

(3) Die Landeskonferenz findet nur im Anlassfall statt und ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem an Jahren ältesten Vizepräsidenten, einzuberufen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall dem an Jahren ältesten Vizepräsidenten. Sie ist bei Anwesenheit der Hälfte der Landesleitungsmitglieder und der Hälfte der Bezirksobmänner beschlussfähig (bei Feststellung der Anzahl der Bezirksobmänner kommt es darauf an, ob im Verhältnis zu den derzeit besetzten Bezirksobmännerpositionen, die Hälfte anwesend ist). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

§ 13 Die Landessportkonferenz

(1) Der Landessportkonferenz gehören an:

a. Der Landesreferent für Sport und seine Stellvertreter,
b. Der Landesreferent für Jugend,
c. Die Landesfachwarte.
d. Als beratende, aber NICHT stimmberechtigte Mitglieder gehören der

Landesleitung an
i. der Landesgeschäftsführer und
ii. und ein vom Landesgeschäftsführer eingesetzter Mitarbeiter.

(2) Die Landessportkonferenz dient der Information und Beratung in fachlichen Bereichen des Sportes, von Ausbildungs- und Fortbildungsschwerpunkten im sportlichen Bereich, sowie der Berichterstattung der einzelnen Fachwarte.

(3) Die Landessportkonferenz findet zumindest einmal jährlich statt und ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.

(4) Die Leitung obliegt dem Landesreferenten für Sport, in dessen Verhinderungsfall dem an Jahren ältesten Stellvertreter.

§ 14 Die Landesleitung

(1) Die Landesleitung ist das geschäftsführende Organ des Landesverbandes.

(2) Die Mitglieder der Landesleitung sind

a. der Präsident und seine zwei bis sechs Vizepräsidenten,
b. der Landesreferent für Sport und seine bis zu drei Stellvertreter,
c. der Landesschriftführer,
d. der Landesreferent für Finanzen und sein Stellvertreter,
e. der Landesreferent für Jugend,
f. der Landesreferent für Kultur,
g. bis fünf weitere Landesleitungsmitglieder.
h. Als beratende, aber NICHT stimmberechtigte Mitglieder gehört Landesgeschäftsführer der Landesleitung an.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus einer Landesleitungsfunktion kann die Landesleitung ein Ersatzmitglied bis zum nächsten Landestag kooptieren.

(4) Die Sitzungen der Landesleitung finden mindestens viermal pro Jahr statt. Sie wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall von dem an Jahren ältesten Vizepräsidenten mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem an Jahren ältesten Vizepräsidenten.

(5) Die Landesleitung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Präsident oder ein Vizepräsident und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit durch die Statuten kein anderes Stimmverhältnis vorgeschrieben ist.

(6) Virtuelle und hybride Landesleitungssitzungen

a. Landesleitungssitzungen können nicht nur physisch in Präsenz, sondern, bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten, entsprechend § 2 VirtGesG auch virtuell und entsprechend § 4 VirtGesG auch in hybrider Form stattfinden.

b. Über die Form der Abhaltung der Landesleitungssitzung entscheidet der Präsident; sollte der Präsident verhindert sein, entscheidet hierüber der an Jahren älteste Vizepräsident.

c. Die Einzelheiten zum Ablauf, zu den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Landesleitungssitzung können in einer von der Landesleitung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden, welche mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist. Sollte keine Geschäftsordnung beschlossen werden, so sind die vorgenannten Einzelheiten durch das einberufende Organ gleichzeitig mit der Einberufung der Landesleitungssitzung bekanntzugeben.

d. Sollte es bei einzelnen Teilnehmern der Landesleitungssitzung zu individuellen Verbindungsproblemen kommen, so bildet dies keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Landesleitungssitzung gefassten Beschlusses.

e. Für die Abhaltung einer virtuellen oder hybriden Landesleitungssitzung gelten im Übrigen die Bestimmungen für physische Landesleitungssitzungen sinngemäß.

§ 15 Aufgaben der Landesleitung

Der Landesleitung sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Der Landesleitung obliegen insbesondere nachstehende Aufgaben:

a. Die Vollziehung der vom Landestag und der Landeskonferenz gefassten

Beschlüsse.

b. Die Entscheidung aller den Landesverband betreffenden grundsätzlichen sportpolitischen und wirtschaftlichen Fragen.
c. Die sorgfältige Verwaltung des Verbandsvermögens.
d. Die Genehmigung des jährlichen Rechnungsvoranschlages sowie die Vergabe der dem Landesverband verfügbaren Geldmittel.
e. Erstellung und Genehmigung des Jahresabschlusses innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.
f. Kenntnisnahme des jährlichen Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer, eventuelle Beseitigung von Gebarungsmängeln und Information der Landesleitungsmitglieder über die geprüften Einnahmen und Ausgabenrechnung.
g. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
h. Bestellung und Enthebung des Landesgeschäftsführers.
i. Bestellung und Enthebung der Landesfachwarte.
j. Bestellung von Ausschüssen und deren Vorsitzende.
k. Bestätigung der Bezirksleitungswahlen.
l. Bestellung der Delegierten zum Bundestag.
m. Zuerkennung von Ehrenzeichen, Antragstellung auf Ehrenmitgliedschaften und Vorschläge auf Ehrungen bei öffentlichen Stellen.
n. Beschlussfassung über Bezirkssatzungen.
o. Entscheidung über sämtliche den Verband betreffende Angelegenheiten, soweit sie nicht durch die Statuten anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.
p. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaftsvermögen sowie die Aufnahme von Darlehen.
q. Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art.
r. Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften, soferne dies dem Verbandszweck entspricht und unter strikter Einhaltung der Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO.
s. Erstellung der Geschäftsordnung für die Landesleitung.

§ 16 Ausschüsse der Landesleitung

(1) Zur Unterstützung der Führungsaufgaben und zur inhaltlichen Entwicklung und Aufbereitung von Schwerpunkten können Ausschüsse und Arbeitsgruppen von der Landesleitung eingesetzt werden, insbesondere in den Bereichen Finanzen, Jugend und Sport.

(2) Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschüsse, sowie der Vorsitzende

und die Mitglieder werden von der Landesleitung festgelegt. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen zur Durchführung die Genehmigung der Landesleitung. Für die Durchführung der Ausschüsse ist die Geschäftsordnung des Landesverbandes anzuwenden.

§ 17 Bezirksleitungen

(1) Zur Unterstützung in den Führungs- und Serviceaufgaben des Landesverbandes sowie zum Zwecke der Förderung der Zusammengehörigkeit der Mitglieder des Landesverbandes, werden Mitgliedsvereine zu Bezirksverbänden zusammengefasst. Die von den Bezirksverbänden zu wählenden Bezirksleitungen vertreten insbesondere die Mitglieder nach außen und sind Verbindungsglied zwischen dem Landesverband und seinen Mitgliedsvereinen. Die unmittelbare Zugehörigkeit der Vereine zum Landesverband bleibt davon unberührt.

(2) Jeder Bezirksverband kann unter Annahme der von der Landesleitung vorgegebenen Statuten für Bezirksverbände auch bei der Vereinsbehörde die Verbandserrichtung im Sinne des § 11 Vereinsgesetz anzeigen.

(3) Die Bezirksleitung wird vom Bezirkstag nach den Bestimmungen der Bezirkssatzungen des Landesverbandes alle drei Jahre gewählt, Die Wahl bedarf der Bestätigung des Landesverbandes, wobei diese nur in begründeten Fällen versagt werden kann.

(4) Kommt eine Bezirksleitung ihren statutenmäßigen Aufgaben nicht nach, steht der Landesleitung das Recht zur Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstages zu.

§ 18 Landesrechnungsprüfer

(1) Der Landestag wählt zwei Landesrechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Die Funktionsperiode währt bis zum nächsten Landestag.

(2) Sie haben innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses die Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und das Ergebnis der Landesleitung unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Landesrechnungsprüfer haben das Recht an Sitzungen der Landeskonferenz und der Landesleitung mit beratender Stimme teilzunehmen und mit einstimmigem Beschluss einen außerordentlichen Landestag zu verlangen.

(4) Wird eine freiwillige oder verpflichtende Abschlussprüfung im Sinne des UGB durchgeführt, hat sich diese auch auf die Rechnungsprüfung gemäß Vereinsgesetz zu erstrecken. In diesem Fall sind keine Rechnungsprüfenden zu wählen.

§ 19 Geschäftsordnung

Den Ablauf der Tagungen und Sitzungen, das Zusammenwirken aller Organe der Sportunion Oberösterreich, sowie die Aufgabengebiete der Ausschüsse, der Verbandsfunktionäre und des Landesgeschäftsführers regelt eine von der Landesleitung zu beschließende Geschäftsordnung, soweit in den Satzungen selbst keine Bestimmungen vorgesehen sind.

§ 20 Landesdisziplinarausschuss

(1) Der Landesdisziplinarausschuss ist sachlich für folgende Verstöße der Mitglieder des Landesverbandes und der Mitglieder von dessen Mitgliedsvereinen zuständig:

a. Zuwiderhandlungen gegen die Statuten der SPORTUNION Oberösterreich, Anordnungen und Beschlüsse der Landesleitung der SPORTUNION Oberösterreich;
b. Beleidigungen und Verleumdungen der SPORTUNION Oberösterreich, seiner Vereine, der gewählten und bestellten Amtswalter und Mitglieder des Landesverbandes;
c. Handlungen die der SPORTUNION Oberösterreich oder dessen Einrichtungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, Ansehen und Ruf der SPORTUNION Oberösterreich oder deren Funktionäre zu schädigen.

Nicht zuständig ist der Landesdisziplinarausschuss für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern desselben Mitgliedsvereins der SPORTUNION Oberösterreich sowie für die Auslegung von Wettkampfregeln und die daraus entstehenden Meinungsverschiedenheiten.

(2) Der Landesdisziplinarausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die verschiedenen Vereinen

angehören müssen und von denen mindestens je ein Mitglied rechtskundig sein soll. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und fassen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Der Landesdisziplinarausschuss kann folgende Entscheidungen treffen:

a. Freispruch
b. Verwarnung;
c. Verweis;
d. Antrag an die Landesleitung auf Ruhendstellung der Funktion;
e. Antrag an die Landesleitung auf Ausschluss oder Entziehung der Funktion;
f. Antrag an den Mitgliedsverein des Beschuldigten auf Ausschluss oder Entziehung der Funktion.

(4) Gegen die Entscheidung des Landesdisziplinarausschusses gemäß § 20 Abs (1) lit d. und e. kann der Beschuldigte binnen 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Spruches samt Begründung bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich Berufung einbringen. Über diese Berufung entscheidet der Bundesdisziplinarausschuss endgültig.

Gegen alle anderen Entscheidungen des Landesdisziplinarausschusses ist kein Rechtsmittel zulässig.

(5) Das Verfahren vor dem Landesdisziplinarausschuss ist in einem von der Landesleitung zu beschließenden Regulativ geregelt.

§ 21 Landesschiedsgericht

(1) Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis werden durch ein Landesschiedsgericht geschlichtet. Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass der ein Schiedsverfahren beantragende Streitteil, gemeinsam mit seinem an die Landesleitung zu richtenden Antrag, zwei der SPORTUNION Oberösterreich oder einem ihrer Mitgliedsvereine angehörige Vertreter als Mitglieder des Schiedsgerichtes schriftlich namhaft macht, widrigenfalls der Präsident diese Mitglieder namhaft zu machen hat. Die Landesleitung hat binnen sieben Tagen den anderen Streitteil aufzufordern, innerhalb

von 7 Tagen seinerseits zwei der SPORTUNION Oberösterreich oder einem ihrer Mitgliedsvereine angehörige Vertreter als Mitglieder des Schiedsgerichtes schriftlich namhaft zu machen, widrigenfalls der Präsident diese Mitglieder namhaft zu machen hat. Diese wählen dann eine fünfte Person als Vorsitzenden. Kommt über die Person des Vorsitzenden keine Einigung zu Stande, so bestimmt der Präsident einen Vorsitzenden. Bei Streitfällen, in die die Landesleitung selbst verwickelt ist, darf der Vorsitzende kein Landesleitungsmitglied sein.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen rechtlichen Gehörs. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Streitteile erhalten eine schriftliche Ausfertigung. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

(4) Das Landesschiedsgericht entscheidet verbandsintern endgültig.

§ 22 Vertretung des Verbandes

(1) Der Landesverband wird nach außen vom Präsidenten im Verhinderungsfall durch den an Jahren ältesten Vizepräsidenten vertreten.

(2) Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch den Präsidenten gemeinsam mit dem Landesreferenten für Finanzen. Bei Verhinderung des Präsidenten durch den an Jahren ältesten Vizepräsidenten; sollte der Finanzreferent verhindert sein, wird dieser durch seinen Stellvertreter vertreten.

(3) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Landestages oder der Landesleitung fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch in jedem Fall der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse der Landesleitung, sind von zwei Mitgliedern der Landesleitung gemeinsam zu zeichnen.

(5) Weitere Zeichnungs- und Vertretungsbefugnisse sind durch die Geschäftsordnung der Organe zu regeln.

§ 23 Landesgeschäftsstelle

(1) Die administrativen Geschäfte werden für sämtliche Verbandsorgane in der Landesgeschäftsstelle unter Verantwortung des Landesgeschäftsführers geführt.

(2) Der Landesgeschäftsführer ist der Vorgesetzte aller Bediensteten der SPORTUNION Oberösterreich und ist dem Präsidenten verantwortlich.

(3) Der Landesgeschäftsführer kann im Rahmen der ihm von der Landesleitung erteilten Ermächtigung die SPORTUNION Oberösterreich bei Ämtern, Behörden und sonstigen Organisationen vertreten und in Angelegenheiten des Landesverbandes mit der Zeichnung betraut werden. Die Rechte und Pflichten des Landesgeschäftsführers werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 24 Auflösung des Verbandes

(1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Landestag beschlossen werden.

(2) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich:

a. die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung.
b. die Verständigung des SPORTUNION Bundesvorstandes über die Einberufung des Landestages.
c. die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitgliedsvereine durch jeweils mindestens einen Delegierten.
d. die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

(3) Der außerordentliche Landestag, welcher die freiwillige Auflösung der SPORTUNION Oberösterreich beschließt, hat auch über die Liquidation des vorhandenen Verbandsvermögen zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Insbesondere hat der außerordentliche Landestag einen Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen ist. Bei Auflösung des Verbands ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Verbandss jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage (Statut) angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vermögen an eine Organisation zu übertragen, die die

gleichen gemeinnützigen und im Sinne des § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke wie sie in dieser Rechtsgrundlage (Statut) angeführt sind, verfolgt.

(4) § 24 Abs (3) gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung des Verbandes und im Falle des Wegfalls des begünstigten Zwecks unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 25 Funktionsbezeichnung

Alle in den Statuten angeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu bewerten.